



Anhörung der Landesabteilung Landwirtschaft im Sinne von Artikel 4, Absatz 1-bis des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, „Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung“ betreffend die Festlegung der Obst- und Weinbaugebiete, in welchen die Sing- und Wacholderdrosseln bis zum 20. Jänner 2021 erlegt werden können

- Nach Einsichtnahme in das E-Mail vom 15. Dezember 2020 von Amtsdirektor des Amtes für Jagd und Fischerei Luigi Spagnolli betreffend die Festlegung der Obst- und Weinbaugebiete, in welchen die Sing- und Wacholderdrosseln bis zum 20. Jänner 2021 erlegt werden können und den diesbezüglichen Vorschlag und die diesbezügliche Argumentation:
„alljährlich haben wir mit Schreiben an die Reviere die vom Gesetz vorgesehene Vogeljagd ab 16. Dezember im gesamten Obst- und Weinbaugebiet erlaubt. Die Sinnhaftigkeit ist sehr fraglich, weil eine Bejagung im Winter für die Schadensverbeugung irrelevant ist. Abgesehen davon, spricht sich sowohl ISPRA als auch unsere Wildbeobachtungsstelle gegen eine vorverlegte Vogeljagd in der Vorerntezeit mittels Sonderdekret aus. Die Abschusszahlen der Drosseln sind stark rückläufig. Fachleute sagen uns, dass in den Obstkulturen nicht mehr so viele Drosseln anzutreffen sind Da die Überlegung da ist, heuer erstmals nur in jenen Revieren die Vogeljagd ab 16. Dezember zu erlauben, welche im Vorjahr effektiv Jagdausgänge mitgeteilt haben (ist nur rund ein Dutzend: Burgstall, Gargazon, Jenesien, Kaltern, Leifers, Nals, Naturns, Natz-Schabs, Schlanders, Tisens, Völlen, Völs), ist eine Rücksprache notwendig. In Kaltern würden wir, zudem einen Streifen von 100 m zum Natura 2000-Gebiet Kalterersee von der Bejagung ausnehmen.“
- nach Einsichtnahme in Artikel 4, Absatz 1-bis des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, „Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung“, welcher vorsieht: *„In den Obst- und Weinbaugebieten, die das für die Jagd zuständige Landesamt jährlich nach Anhören der Landesabteilung Landwirtschaft festlegt, ist die Bejagung der Wacholder- und Singdrossel bis 31. Jänner an drei Tagen in der Woche, ausgenommen Dienstag und Freitag, erlaubt.“*;
- nach Einsichtnahme in das E-Mail vom 15. Dezember 2020 des Amtes für Obst- und Weinbau, wonach der oben genannte Vorschlag des Amtsdirektors für Jagd und Fischerei Luigi Spagnolli so belassen werden soll, auch da keine Fraß Schäden bekannt sind, welche eine diesbezügliche Erhöhung der Abschusszahlen notwendig machen würden;

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes und der diesbezüglichen Argumentation, wird im Sinne von Artikel 4, Absatz 1-bis des Landesgesetzes vom 17. Juli 1987, Nr. 14, „Bestimmungen über die Wildhege und die Jagdausübung“ der Vorschlag vom Amtsdirektor des Amtes für Jagd und Fischerei Luigi Spagnolli vom 15. Dezember 2020 befürwortet.

Direktor der Abteilung Landwirtschaft
Martin Pazeller

Bozen, 15. Dezember 2020